

Satzung
über die Erhebung einer Steuer auf privat veranlasste Übernachtungen in der
Lutherstadt Wittenberg
(Übernachtungssteuersatzung – ÜbStS)

Aufgrund der §§ 8, 5, 99 und 45 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 2, 3 Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Lutherstadt Wittenberg erhebt eine Abgabe auf privat veranlasste entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben als örtliche indirekte Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

¹Steuergegenstand ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für die privat veranlasste entgeltliche Nutzung von Beherbergungsbetrieben im Stadtgebiet der Lutherstadt Wittenberg. ²Die aus zwingenden beruflichen Gründen veranlasste entgeltliche Übernachtung ist nicht Steuergegenstand.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Beherbergungsbetrieb.

(2) Beherbergungsbetrieb ist, wer über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende entgeltliche Übernachtungsmöglichkeiten bereitstellt.

§ 4 Bemessungsgrundlage

¹Bemessungsgrundlage ist das von dem Gast für die Übernachtung erhobene Netto-Entgelt ohne Nebenkosten. ²Nebenkosten sind in der Regel die für Verpflegung oder Parkplatznutzung anfallenden Kosten.

§ 5 Steuersatz

Der **Steuersatz** beträgt 5 % der Bemessungsgrundlage.

§ 6 Entstehung des Steueranspruchs

Der **Steueranspruch** entsteht mit dem Beginn der entgeltlichen **Übernachtung**.

§ 7 Anzeige und Nachweispflicht

(1) Jeder **Steuerschuldner** ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres der Lutherstadt Wittenberg eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck **über alle steuerrelevanten Angaben, die zur Berechnung und Festsetzung der Steuer erforderlich sind**, einzureichen (**Steuererklärung**).

(2) ¹Übernachtungen sind nur dann steuerbefreit, wenn die berufliche Veranlassung der Übernachtung durch die Erklärung des Übernachtungsgastes hinreichend glaubhaft gemacht werden kann. ²Die Erklärung des Übernachtungsgastes hat auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck der Lutherstadt Wittenberg zu erfolgen und ist durch geeignete Nachweise zu belegen. ³Der Nachweis ist in der Regel durch das Beifügen einer Arbeitgeberbescheinigung oder durch eine Eigenerklärung bei Selbstständigkeit erbracht. ⁴Der Steuererklärung sind die Erklärungen der Übernachtungsgäste über beruflich veranlasste Übernachtungen beizufügen.

(3) Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Lutherstadt Wittenberg auf Anforderung weitere Nachweise im Original vorzulegen.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird von der Lutherstadt Wittenberg durch einen Steuerbescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird mit Bekanntgabe des Steuerbescheides an den Steuerschuldner fällig.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die von der Lutherstadt Wittenberg ermächtigten Mitarbeiter sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur

Nachprüfung der Anzeige- und Nachweispflichten die Geschäftsräume der **Steuerschuldner** zu betreten und die Unterlagen einzusehen, die für das Erheben der **Steuer** nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Abweichende Festsetzungen

¹Gibt der **Steuerschuldner** seine **Steuererklärung** nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig ab, so setzt die Lutherstadt Wittenberg die **Steuer** durch Bescheid fest.

²Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer

1. entgegen § 7, die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt;
2. entgegen § 9, die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer leichtfertig

1. über **steuerrechtlich** erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Lutherstadt Wittenberg pflichtwidrig über **steuerrechtlich** erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch **Steuern** verkürzt oder nicht gerechtfertigte **Steuervorteile** für sich oder einen anderen erlangt. Die gesetzlichen Strafbestimmungen bleiben unberührt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12 Datenverarbeitung

¹Die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Abgabe nach dieser Satzung erforderlichen Daten werden von der Lutherstadt Wittenberg gem. den Bestimmungen des Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA) i. V. m. § 13

KAG LSA und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben, verarbeitet und genutzt. ²Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Abgabepflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den . . .

Torsten Zugehör
Oberbürgermeister

Dienstsigel